

## **STELLUNGNAHME**

### **StromNEF/GasNEF**

#### **I. StromNEF und GasNEF 3.2.**

Die GEODE weist darauf hin, dass die Differenzierung hinsichtlich der Berücksichtigung gesicherter Erkenntnisse zwischen Satz 2 der Tenorziffer 3.2. („Plankosten sind nicht berücksichtigungsfähig“) und Satz 2 der Tenorziffer 3.3. sachlich nicht nachvollziehbar ist. In beiden Fällen ist das regulatorische Ziel, eine angemessene Kostengrundlage für die zukünftigen Vereinnahmungsperioden von Netzentgelten zu finden.

Auch – und gerade – für Netzbetreiber, die der Anreizregulierung unterliegen, ist es für die Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit der Vorgaben dringend erforderlich, eine repräsentative Kostenbasis für das Ausgangsniveau zu ermitteln. Die Problematik besteht darin, dass ein Basisjahr in einzelnen Kostenposition nicht immer als repräsentativ angesehen werden kann. Als ein Beispiel kann insbesondere das Basisjahr 2020 für die vierte Regulierungsperiode im Gas herangezogen werden. Das Basisjahr 2020 war geprägt durch die coronabedingten Schutzmaßnahmen und deren Einschränkungen. Aufgrund der Rahmenbedingungen im Basisjahr 2020 wurde der Netzbetrieb auf ein sicherheitstechnisches Minimum reduziert. Beispielsweise hatten auch die Dienstleister für Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen weniger Personal zur Verfügung, so dass in dem betreffenden Jahr bei weitem nicht die Maßnahmen umgesetzt werden konnten, wie dies in Jahren mit „gewöhnlichem“ Geschäftsbetrieb möglich ist.

In solchen Fällen, in denen das Kostenniveau kurzfristig deutlich geringer ausfällt, als es ein langfristig ausgerichteter, stabiler Netzbetrieb erfordert, bedarf es auch eines Ansatzes von angemessenen und ausreichenden Kosten. Nur eine Regelung, die eine Bereinigung der Kostenbasis um Besonderheiten des Basisjahres sowohl zu Lasten des Netzbetreibers als auch zu Gunsten des Netzbetreibers ermöglicht, entspricht dem übergeordneten Ziel angemessener Netzentgelte gemäß § 21 Abs. 1 EnWG. Das Gesetz gibt nicht einseitig niedrige Netzentgelte als Ziel vor, sondern insgesamt angemessene Netzentgelte, die einen langfristigen Netzbetrieb ermöglichen.

## **II. Tenorziffer 4.2.**

In Tenorziffer 4.2. Satz 4 fehlt nach Ansicht der GEODE noch ein Hinweis zu den „Nicht“-Kapitalkosten des Verpächters. In Satz 5 der Tenorziffer sollten die „Netzkosten eines Dienstleisters“ aufgeführt werden. Die Kostenprüfung findet wie bei einem Netzbetreiber statt; die Gesamtkosten des Dienstleisters – also *auch* die Kapitalkosten sollen beim Netzbetreiber als Betriebskosten geführt werden.

## **III. Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter (Tenorziffer 5.)**

Die GEODE begrüßt die Erwägung der BNetzA, im künftigen Regulierungsrahmen auf den Minimumabgleich bei Verpachtungen zu verzichten.

## **IV. Dienstleistungen (Tenorziffer 6.)**

Die GEODE begrüßt die von der BNetzA beabsichtigte „Entschlackung“ der bislang in § 4 Abs. 5a Strom-/GasNEV enthaltenen Regelungen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass Tenorziffer 6. klare Maßstäbe hinsichtlich der Anerkennung von Kosten für gegenüber den Netzbetreibern erbrachte Dienstleistungen vermissen lässt; insbesondere sollte eine konkrete Definition der Marktgerechtigkeit vorgenommen werden.

Soweit in den Entscheidungsgründen ausgeführt wird, die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens könne die Marktgerechtigkeit indizieren (S. 27), sei zudem darauf hingewiesen, dass ein Ausschreibungsverfahren für den spezifisch von Netzbetreibern abgefragten Leistungsumfang nicht immer möglich ist. Denn die von Dienstleistern gegenüber Netzbetreibern erbrachten Dienstleistungen sind häufig Leistungen aus dem shared-service-Bereich (Personalwesen, Spezial-IT etc.) des Konzerns und weitere kaufmännische Dienstleistungen für den Netzbetrieb, die als solche weder am Markt allgemein verfügbar noch mit anderen, möglicherweise eher standardisierbaren Dienstleistungen vergleichbar sind.

Dies entspricht im Übrigen mit Blick auf solche energiespezifischen Dienstleistungen auch dem Verständnis der BNetzA (vgl. Seite 34 des Beschlusses vom 25.11.2019, Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern, Az. BK8-19/00002-A).

Kritisch zu bewerten ist aus Sicht der GEODE ferner die in Tenorziffer 6. Satz 4 vorgesehene Regelung, nach der Gewinnaufschläge von Dienstleistern aus vertikal integrierten Unternehmen grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sein sollen. Vielmehr seien die Kosten so zu ermitteln, „als hätte der Netzbetreiber die Leistung selbst erbracht“ (Erwägungsgründe, S. 28). Hierzu ist zum einen anzumerken, dass eine Eigenerbringung durch den Netzbetreiber mit Blick auf das beim Dienstleister vorhandene, spezifische Know-how sowie Synergieeffekte regelmäßig mit deutlich höheren Kosten verbunden wäre als der Einkauf einer spezifischen Leistung. Unabhängig hiervon ist festzuhalten, dass Gewinnaufschläge eines Dienstleisters auf dem Markt völlig üblich sind, d.h. das Kriterium der Marktgerechtigkeit gerade erfüllen. Die Erbringung von Dienstleistungen ohne Marge bzw. Gewinnaufschlag, also fern einer etwaigen Marktgerechtigkeit können bei verbundenen Unternehmen auch zu steuerlichen Problemen führen. So könnten in solchen Fällen in Abhängigkeit von der Gesellschaftsstruktur und der Richtung der Dienstleistungserbringung sogenannte verdeckte Gewinnausschüttungen und/oder etwaige verdeckte Einlagen vorliegen.

Zusätzlich sollte für den Nachweis der Marktgerechtigkeit eine Größengrenze im Sinne einer Aufgriffsschwelle vorgesehen werden.

## **V. Aufwandsgleiche Kostenpositionen (Tenorziffer 7.)**

Die Regelung aus Ziffer 7 Satz 4 zum Zusammenspiel mit den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen ist inhaltlich nicht unmittelbar nachvollziehbar; der Mechanismus sollte nochmals konkretisiert und detaillierter erläutert bzw. begründet und vor der eigentlichen Konsultation des Festlegungsentwurfes mit der Branche weiter diskutiert werden.

Die Regelung aus Ziffer 7 Satz 5 wird grundsätzlich von der GEODE begrüßt. Es bedarf aber aus unserer Sicht noch einiger Konkretisierungen, um eine sachgerechte und in sich geschlossene Regelung zu erreichen.

Es sollten von dieser Regelung die Gesamtheit der Anlagenabgänge seit dem letzten Basisjahr bis zum 31.12. des jeweils aktuellen Basisjahres betrachtet werden (also z.B. im Strombereich im nächsten Basisjahr alle Anlagenabgänge zwischen dem 01.01.2022 bis zum 31.12.2026). Die kalkulatorischen Restwerte dieser tatsächlich abgegangenen Anlagen sollten sodann zum 31.12. des letzten Jahres (z.B. bis zum 31.12.2028) ermittelt und aufsummiert werden. Für die nächste Regulierungsperiode sollte dann jeweils anteilig ein Betrag von einem Fünftel (bzw. künftig ggf. von einem Drittel) dieser Summe im Ausgangsniveau angesetzt werden. Hierdurch wäre eine Refinanzierung des verbleibenden kalk. Restwertes und auch nur genau dieses Betrags im Sinne einer geschlossenen Regelung sichergestellt. Analog zum Umgang mit den

verbleibenden Aufwendungen sollte dann auch ein ratierlicher Ansatz (1/5 bzw. 1/3) mit dem Anlagenabgang im Zusammenhang stehender Erlöse kostenmindernd zum Ansatz kommen.

Klarstellend sollte schließlich noch ergänzt werden, dass diese Regelung nicht für Netzabgänge infolge von Konzessionswechseln, bei denen ja eine Fortführung der kalk. Restwerte erfolgt, anzuwenden ist.

## **VI. Umstellung der Bewertung des Sachanlagevermögens auf Realkapitalerhaltung (Tenorziffer 8.)**

Die GEODE begrüßt aus wirtschaftlicher Sicht die von der BNetzA beabsichtigte Umstellung bei Altanlagen auf ein reines Realkapitalerhaltungssystem aus Gründen des administrativen Aufwands ohne künftige Ableitung von Indexwerten sowie eine parallele Berechnung des kalkulatorischen Anlagevermögens. Ebenso wird die Vereinfachung bei der Systemumstellung begrüßt, die Eigenkapitalquote pauschal mit 40% – ohne individuelle Ableitung auf Basis der Bilanzstruktur aus dem Tätigkeitsabschluss nach § 6b EnWG – anzusetzen.

Allerdings gibt die GEODE zu bedenken, dass bei der Umstellung im Basisjahr unter Verwendung der bisherigen Indexreihen nach § 6a Strom-/GasNEV zur bisherigen Systematik eine Refinanzierungslücke bezogen auf die Preissteigerung der zwei Jahre nach dem Basisjahr bis zur Anwendung des Nominalzinssatzes im ersten Jahr der 5. Regulierungsperiode verbleibt.

Hintergrund ist, dass im bisherigen Regulierungsregime auf die CAPEX für die Altanlagen in der Regulierungsformel zur EOG-Ableitung nach der ARegV eine weitere Preisentwicklung über den Faktor VPI abzgl. GSP gewährt wurde. Dies ist in der künftigen Regulierungsformel zur EOG-Ableitung nach dem RAMEN-Konzept nicht vorgesehen. Es besteht zwar auch bisher die Problematik, dass die Preisentwicklung vom Basisjahr bis zum Beginn der Regulierungsperiode nur zeitverzögert und damit wirtschaftlich für die Netzbetreiber zum Nachteil berücksichtigt wird. Bei dem geplanten Systemwechsel geht es aber nicht nur um eine zeitliche Verschiebung; vielmehr würde ein finaler Verlust der Preisentwicklung für diese beiden Jahre eintreten.

Die GEODE fordert daher eine Überarbeitung des bisher vorgesehenen Ansatzes: Systemtechnisch müssten die anteiligen Tagesneuwertanteile zum Zeitpunkt des Beginns der fünften Regulierungsperiode und nicht für das Basisjahr abgeleitet werden. Damit würde die Preisentwicklung für die beiden fehlenden Jahre angemessen berücksichtigt. Zwar lägen die Indexwerte dieser Jahre zum Basisjahr noch nicht vor. Um den administrativen Aufwand der Systemumstellung gering zu halten, empfiehlt die GEODE einen pauschal zu ermittelnden Ausgleich für die zwei Jahre Preissteigerung. Dies könnte beispielsweise durch den Ansatz des

letzten Ist-Basisjahr-Wertes in den Indexreihen, eines längerfristigen Durchschnittswertes oder ähnlichem für die beiden Jahre erfolgen.

## **VII. Kalkulatorische Abschreibungen (Tenorziffer 9.)**

Die GEODE begrüßt grds. die Überführung der Regelungen aus KANU 2.0 zur Anpassung der kalkulatorischen Nutzungsdauer für Gasnetzinfrastrukturen vor dem Hintergrund der Klimaschutzvorgaben, die Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen.

Nach Abgleich von Tenorziffer 9.1. Satz 7 mit der Festlegung KANU 2.0 ist zu konstatieren, dass die degressive Abschreibung künftig in der Regel nur dann angesetzt werden darf, „sofern und soweit landesrechtliche Vorgaben für das Netzgebiet eines Netzbetreibers zur Minderung von Treibhausgasemissionen im Sinne einer Netto-Treibhausgasneutralität wie in § 3 Abs. 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), jedoch zu einem früheren Zeitpunkt als 2045 bestehen oder sich für einen Netzbetreiber entsprechende Vorgaben aus einem kommunalen Beschluss oder vergleichbaren exogenen Rahmenbedingungen ergeben“.

Die GEODE bewertet dies nach Auswertung der Erwägungsgründe als redaktionelles Versehen und bittet um entsprechende Klarstellung.

## **VIII. Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung (Tenorziffer 10. Satz 1 und 3)**

Wie bereits im Expertenaustausch am 15.02.2025 kundgetan, begrüßt die GEODE grundsätzlich die administrative Vereinfachung durch den beabsichtigten WACC-Ansatz. Wie in dem Termin bereits vorgetragen, würde aber die geplante Vorgehensweise bei der Anwendung der WACC-Rate bzw. des Gesamtkapitalzinssatzes auf eine Verzinsungsbasis nach Abzug der noch nicht aufgelösten Zuschüsse (Netto-RAB) wirtschaftlich für die Netzbetreiber zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen.

Hintergrund ist, dass die Zuschüsse anteilig als Fremd- und Eigenkapital bezogen auf deren zinsmindernde Wirkung behandelt werden. Problematisch ist dies, da die Zuschüsse keinen Eigenkapitalcharakter haben und damit auf das über die WACC-Rate definierte Eigenkapital (derzeit 40 %) nur noch eine geringere Verzinsung entfällt. Den Zuschüssen fehlen die erforderlichen Kriterien für die Bestimmung von Eigenkapital: Nachrangigkeit des Kapitals, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung und Verlustbeteiligung bis zur vollen Höhe sowie Längerfristigkeit der Kapitalüberlassung, da die Rückzahlung über die Auflösung bereits im Jahr der Vereinbarung beginnt. Vielmehr handelt es sich bei den Zuschüssen sogar um im Insolvenzfall vorrangig behandeltes Kapital vor allen anderen Eigen- und Fremdkapitalgebern.

Auch die Wirkung von Zuschüssen selbst zeigt, dass im Zeitablauf kein Eigenkapital durch die Zuschussvereinnahmung geschaffen wird, da zwar die handelsbilanzielle Auflösung der Zuschüsse einen Erlös darstellt, aber gleichzeitig in der Regulierung bei der Ableitung der EOG die kalkulatorische Auflösung der Zuschüsse EOG-mindernd und damit auch erlösreduzierend angesetzt wird. Die Zuschüsse sind damit in jeder Periode, bis auf die ergebnisbelastende Zinswirkung, erfolgsneutral. Dies gilt bezogen auf die Totalperiode auch für deren Liquiditätswirkung. Dies ist logisch nachvollziehbar, da nur temporär der Cashflow an die Eigenkapitalgeber beeinflusst wird. Der grundsätzliche Gedankenfehler der BNetzA in Bezug auf die Zuschüsse liegt offenbar in der Annahme, dass alles, was den Cashflow des Eigenkapitalgebers verändert, auch (anteilig) Eigenkapital sein muss. Zutreffend ist, dass Zuschüsse den Marktwert des Eigenkapitals eines Unternehmens bzw. Netzes beeinflussen (wie bspw. auch Darlehen und Pensionsverpflichtungen). Das beantwortet aber gerade nicht die Frage, ob Zuschüsse eigenkapitalersetzenden Charakter haben. Vielmehr liegt nahe, dass es sich einfach um eine Liefer- und Leistungsbeziehung handelt, die aufgrund des Zeitraumes implizit einen Zinsanteil enthält. Der Netzkunde erhält Netzzugang sowie temporär günstigere Entgelte und bezahlt dies vorab; hat also gerade nicht den Willen, dem Netzbetreiber Kapital zu überlassen. Da explizit kein Zins vereinbart ist, stellt sich hier die gleiche Frage wie bei Pensionsverpflichtungen, nämlich welcher Zinsanteil enthalten ist bzw. welcher Zinssatz hier zur Anwendung kommen muss. Da es sich nicht um Eigenkapital handelt (auch nicht eigenkapitalersetzendes Kapital), kann auch hier – wie bei Pensionen – nur ein Fremdkapitalzinssatz zur Anwendung kommen.

Soweit die BNetzA die zinsmindernde Wirkung von Zuschüssen nicht auf den Fremdkapitalzinssatz beschränkt, wird ein wirtschaftlich handelnder Netzbetreiber künftig auch freiwillig keine Zuschüsse mehr vereinnahmen, da die Aufnahme von Fremdkapital günstiger ist als die Vereinnahmung von Zuschüssen, die mit der WACC-Rate und damit dem anteiligen Eigenkapitalzinssatz zinsmindernd wirken.

Die GEODE, wie auch die anderen Verbände, hatten bereits in den Terminen zum Experten-austausch zum WACC eine entsprechende Lösungsmöglichkeit der Zuschussthematik eingebracht, die bisher nicht übernommen worden ist. Hierbei wird vereinfacht auf die Verzinsungsbasis vor Abzug der noch nicht aufgelösten Zuschüsse (Brutto-RAB) die WACC-Rate angewandt. Dadurch ergibt sich implizit ein gleich hoher Eigenkapitalanteil wie er in der WACC-Rate enthalten ist. Da im ersten Schritt die implizit enthaltene Fremdkapitalverzinsung zu hoch ist, werden in einem zweiten Schritt die individuellen Zuschüsse - multipliziert mit dem im WACC enthaltenen FK-Zinssatz als zinsmindernder FK-Anteil – bereinigt. Durch diese Berei-

nigung stellt sich wieder eine angemessene und individuelle kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung ein. Die vorgeschlagene Lösung wäre einfach in der Umsetzung und führt auch vor dem Hintergrund der erwünschten Lenkungswirkung zu angemessenen Ergebnissen.

Der aktuelle BNetzA-Ansatz in Tenorziffer 10. der Strom- und GasNEF zur Berücksichtigung von Zuschüssen in einem WACC-Ansatz führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Netzbetreiber und ist wirtschaftlich nicht sachgerecht, weshalb die GEODE eine entsprechende Anpassung fordert.

### **IX. Kalkulatorische Gesamtkapitalverzinsung (Tenorziffer 10. Satz 7)**

Die GEODE erachtet eine pauschale Anerkennung des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens zu lediglich i.H.v. 1/24 der geprüften Netzkosten des jeweiligen Basisjahres als nicht ausreichend.

Vorangestellt hebt die GEODE hervor, dass die Netzbetreiber bei der Abrechnung von Netzentgelten für den Netznutzer in Vorleistung treten. Zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Netzkunden ist der Netzbetreiber seiner Pflicht bereits nachgekommen, sodass sich der Vorleistungszeitraum nicht auf zwei Wochen, sondern auf sechs Wochen erstreckt. Weiterhin kommt hinzu, dass der Netzbetreiber die Forderungen gegen die Netznutzer zunächst in einen liquiden Wert umwandeln muss, um die eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten befriedigen zu können. Der diese tatsächlichen Begebenheiten abbildende Ansatz für dieses nachschüssige System wäre daher in Höhe von 3/24, mindestens jedoch 1/12 anzusetzen.

Neben der Höhe des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens begegnet auch die Bemessungsgrundlage erheblichen Bedenken. Die BNetzA beabsichtigt, auf die geprüften Netzkosten des jeweiligen Basisjahres (bzw. die genehmigten Netzkosten) abzustellen. Die GEODE weist darauf hin, dass die (Gesamt-)Netzkosten einerseits von der jeweiligen Erlösbergrenze und den damit fakturierten Netzentgelten abweichen und zudem nur einen Anteil der zu fakturierenden Beträge ohne Konzessionsabgaben und Umlagen darstellen. Die geprüften Netzkosten sowie weiteren mit den Netzentgelten gewälzten Beträge stellen einen Nettobetrag ohne die anfallende Umsatzsteuer i.H.v. 19 % und Umlagen dar. Um ein sachgerechtes Umlaufvermögen zu ermitteln, muss daher auf den gesamten Bestand an Forderungen abgestellt werden, die sich aus dem Netzbetrieb ergeben, sodass hier auf den Bilanzwert des Umsatzes zum 31.12. abzustellen ist.

Die nachfolgende Tabelle enthält hierzu beispielhaft reale Werte eines unserer Mitgliedsunternehmens für den Strombereich für das Jahr 2024 (1. Jahr der 4. Regulierungsperiode):

Position	Betrag (in Mio. €)	in % der Netzkosten
Genehmigte Netzkosten (Ausgangsniveau, Basis- jahr 2021)	122,6 Mio. €	100 %
Erlösobergrenze 2024	195,3 Mio. €	159,3 %
Umsatz Netznutzung, Umlagen, KA etc. 2024 (netto)	250,1 Mio. €	204,0 %
Bruttoumsatz (inkl. 19 % Umsatzsteuer)	297,6 Mio. €	242,7 %

Hierbei ist zu beachten, dass im genannten Umsatz die Erlöse aus der Abwicklung des EEG/KWK-Geschäftes, den Mehr-Minderungen-Abrechnungen sowie Erlöse im Zusammenhang mit der Bilanzkreisbewirtschaftung noch gar nicht enthalten sind. Diese führten im genannten Beispiel nochmals zu einem Zusatzumsatz im Jahr 2024 in Höhe von 92,9 Mio. € (netto) bzw. nochmals 75,8 % der genehmigten Netzkosten.

Schließlich erscheint beim Abstellen auf die abzurechnenden Netzentgelte ein Abzug der Aufwendungen aus den Verpächter- und konzernverbundenen Dienstleistungsverhältnissen bei den Netzkosten als nicht sachgerecht.

#### **X. Zinsbonus (Tenorziffer 11.)**

Die GEODE begrüßt ausdrücklich die Aufnahme eines solchen Instruments; bezweifelt aber, ob es sich in dem neuen Regulierungsrahmen überhaupt um einen Bonus handelt.

Die GEODE fordert die Einbeziehung auch der Investitionszuschüsse. Um eine Anreizwirkung für Netzbetreiber zu erzielen, sollten alle Finanzierungsmöglichkeiten umfasst werden.

Die GEODE kritisiert jedoch die Begrenzung des Bonus auf lediglich 25 % auf die noch nicht aufgelösten Zuschüsse die Wirkungsdauer von nur 5 Jahren. Vor dem Hintergrund, dass durch weniger Netzausbaumaßnahmen bei reduzierter Leistungsbestellung sich eine Senkung der Netzentgelte einstellt, liegt der finanzielle Vorteil für die Netznutzer deutlich über dem ange-dachten Zinsbonus. Für einen ausreichenden Anreiz sollte der Bonus mit 40 % über den gesamten Auflösungszeitraum von 20 Jahren angesetzt werden können. Erst ab einem solchen

Wert wäre der Begriff eines „Zinsbonus“ vor dem Hintergrund der nach ihren derzeitigen Vorstellungen reduzierten WACC-Zinssatzes sachgerecht.

Die beabsichtigte Regelung zum Zinsbonus und insb. zur Verzinsungsbasis würde sogar einen negativen Anreiz setzen, da die Einwerbung von Zuschüssen isoliert bezogen auf neue Zuschüsse noch nicht einmal vollständig kompensiert werden würde. Dies sorgt dafür, dass die Finanzierung über Fremdkapital günstiger werden würde als über die Erhebung von Zuschüssen, sodass die Anreizwirkung des Zinsbonus ins Leere gehen würde.

## XI. Kalkulatorische Gewerbesteuer (Tenorziffer 12)

Die GEODE begrüßt, dass die BNetzA auch künftig beabsichtigt, die Gewerbesteuer auf kalkulatorischer Basis zu ermitteln. Gleichwohl weist die GEODE darauf hin, dass die vorgesehene Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer weiterhin mathematisch fehlerhaft erfolgen würde.

Die BNetzA beabsichtigt die Gewerbesteuer weiterhin in zu geringer Höhe zu ermitteln, da Netzbetreiber auch bezogen auf diese Erlöskomponente Steuern zu entrichten haben (sog. Rechenmethode „vom Hundert“). Wenngleich zu Beginn der Anreizregulierung diese Vorgehensweise noch zutreffend gewesen sein mag (da bis zum 31.12.2007 die Gewerbesteuer im steuerrechtlichen Sinne als Betriebsausgabe angesetzt wurde), so wurde ab 01.01.2008 die Gewerbesteuer als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe eingeführt, sodass sich die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung erhöht. Einhergehend mit der Umstellung der tatsächlichen Besteuerung ergibt sich die Notwendigkeit der Erhöhung der kalk. Gewerbesteuer, sodass mit diesem Betrag selbst die darauf entfallende Gewerbesteuer, die nunmehr nicht steuerlich abzugsfähig ist, ausgeglichen werden kann. Dies entspricht der rechnerischen Methode „im Hundert“.

Siehe hierzu folgende Beispielberechnung mit Formelangaben:

	bis 2007	seit 2008/heute	sachgerecht	bis 2007	seit 2008/heute	sachgerecht
Kalkulatorische Verzinsung	100,00	100,00	100,00			
Kalkulatorische Gewerbesteuer (14,0%)	14,00	14,00	16,28	=100*14%	=100*14%	=100/(1-14%)*14%
EOG = Umsatzerlös	114,00	114,00	116,28			
Tatsächliche Gewerbesteuer (14,0%)	-14,00	-15,96	-16,28	=114/(1+14%)*-14%	=114*-14%	=116,28*-14%
Jahresergebnis	100,00	98,04	100,00			
Abweichung absolut	0,00	-1,96	0,00			

Die Neugestaltung des Regulierungsrahmens ermöglicht, den Rechenweg nunmehr mathematisch, also kalkulatorisch auf die korrekte Berechnungsweise anzupassen. Auch die hierzu bereits ergangene Rechtsprechung geht mathematisch schlicht fehl: In einer „kalkulatorischen“ Welt sollten auch die kalkulatorischen, also mathematisch korrekten Formeln angewandt werden. Mathematisch korrekt wäre ausschließlich die „Im-Hundert-Rechnung“.

Hinsichtlich des Ansatzes des Hebesatzes bitte die GEODE um eine Klarstellung, ob in Tenorziffer 12 der deutschlandweite Durchschnitt (wie heute im Eigenkapitalzinssatz verarbeitet) oder ein netzbetreiberindividueller Hebesatz (wie heute in der kalkulatorischen Gewerbesteuer) angesetzt werden soll. Die GEODE plädiert für einen Verweis auf den netzbetreiberindividuellen Gewerbesteuerhebesatz.

## **XII. Periodenübergreifende Saldierung (Tenorziffer 14.)**

Die GEODE bittet um eine Konkretisierung, dass das Niveau des Fremdkapitalzinssatzes entsprechend der Ziffer 14.4 der Tenorierung RAMEN aufgrund der sachlichen Vergleichbarkeit als geeignet bewertet wird.

## **XIII. Anlage Nutzungsdauern**

Die GEODE bittet um eine Regelung zur Anwendung der neuen Anlagengruppen nach Aktivierung der Anlagen nach dem Basisjahr der 5. RP. Die beabsichtigte Tenorierung lässt offen, ob der Wechsel zu den neuen Anlagegruppen bereits im (und damit ab dem) Basisjahr erfolgen soll oder erst nachträglich über den Kapitalkostenaufschlag.

Analog zum Strombereich sollten auch im Gasbereich Anlagegruppen für Kommunikationsleitungen (analog und digital, dort Ziffer III, 2.6) vorgesehen werden.

Berlin, 28. Februar 2025

Stefan Ohmen  
Vorstand GEODE Deutschland

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin  
Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099  
E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.